

# **Richtlinien**

## **für die Verleihung der Sportlermedaille**

### **der Stadt Schwentidental**

---

#### **§ 1**

(1)Die Stadt Schwentidental ehrt Sportlerinnen und Sportler für herausragende Leistungen gem. § 4 der Richtlinien mit einer Sportmedaille, auf welcher das jeweilige Jahr des erzielten Erfolges eingraviert wird.

(2)Die Ehrung der Medaillengewinner erfolgt in zwei separaten Feierstunden jeweils für die Jugendklasse (0-17 Jahre) und Erwachsenenklasse (ab 18 Jahre) im 1. Quartal des Folgejahres abwechselnd in den Ortsteilen Raisdorf und Klausdorf.

(3)Darüber hinaus werden sowohl in der Erwachsenenklasse als auch in der Jugendklasse eine Sportlerin bzw. ein Sportler des Jahres in der Stadt Schwentidental mit einem Ehrenpreis in Form eines Pokales und einer Urkunde geehrt. Über die Vergabe entscheiden die Bürgervorsteherin, der Bürgermeister sowie der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales.

(4)Die Ehrung der Sportlerin bzw. des Sportler des Jahres in der Jugend- und Erwachsenenklasse erfolgt im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Schwentidental.

#### **§ 2**

(1)Vereine, Verbände und Einwohnerinnen und Einwohner, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schwentidental haben, sind berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zur Ehrung vorzuschlagen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen.

(2)Die Vorschläge sind spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Stadt Schwentidental einzureichen.

### § 3

(1)Die Sportlermedaille wird grundsätzlich nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die den sportlichen Erfolg als Mitglieder eines Sportvereins der Stadt Schwentimental oder als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Schwentimental errungen haben.

(2)Das Verhalten der Sportlerin bzw. des Sportlers muss die Ehrung rechtfertigen.

(3)Die Sportlermedaille kann für eine Sportlerin / für einen Sportler für das vergangene Kalenderjahr nur einmal verliehen werden.

(4)Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

### § 4

(1)Die Sportlermedaille wird Sportlerinnen und Sportlern für folgende Leistungen verliehen:

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften in den Sportarten, wo diese Platzierung die höchste Auszeichnung ist und Bezirksmeisterschaften nicht stattfinden.
- 1. Plätze von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, soweit die sonstigen Kriterien für eine Medaillenverleihung nicht erfüllt sind. Vereinsinterne Meisterschaften sind hierbei ausgeschlossen.
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. bis 3. Platz bei Landesmeisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei norddeutschen Meisterschaften
- 1. bis 8. Platz bei deutschen Meisterschaften.
- Teilnahme an Europameisterschaften.
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an olympischen Spielen

(2)Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die sonstige besondere sportliche Leistungen erbracht haben sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in besonderem Maße um den Sport verdient gemacht haben.

(3)Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied der Mannschaft.

## § 5

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Schwentental vom 10.12.2015 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. Oktober 2008.

**Schwentental, den 14.12.2015**

gez. Stremlau

---

**Bürgermeister**